



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. August 1990

Nummer 50

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	26. 4. 1990	Achtzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	401
2022	27. 4. 1990	Dritte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	403
203015	12. 7. 1990	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgbDWA)	404
20320	1. 8. 1990	Verordnung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände bei einer Verwendung nach § 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz	404

2022

## Achtzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 26. April 1990

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) hat der Kassenausschuß der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in seiner Sitzung am 26. April 1990 wie folgt beschlossen:

### I.

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1986 (GV. NW. S. 277), geändert durch die 17. Satzungsänderung vom 6. Dezember 1988 (GV. NW. 1989 S. 86), wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In der Überschrift zu § 46 a werden die Worte „der Versorgungsrente“ gestrichen.
- b) In der Überschrift zu § 47 werden die Worte „der Versorgungsrente“ gestrichen.

- c) In der Überschrift zu § 64 a werden die Worte „und Pflichtbeiträgen“ und „ehemalige“ gestrichen.
- d) Die Überschrift zu Anhang 2 wird um die Worte „Achtzehnte Änderung der Satzung - Übergangsvorschrift -“ ergänzt.

- 1. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:  
„<sup>7</sup> Abweichend von Satz 6 beginnt am 1. Mai 1989 und am 1. Mai 1990 ein neuer Versicherungsabschnitt.“

- b) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.

- 2. In § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) werden die Worte „regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden, so treten an die Stelle von 18 Stunden 18/40 dieser Arbeitszeit“ durch die Worte „gegenüber der bei Gemeinden allgemein geltenden tarifvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit verlängerte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, tritt an die Stelle von 18 Stunden der auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundete Anteil dieser verlängerten Arbeitszeit, der dem Verhältnis von 18 Stunden zu der allgemein geltenden Arbeitszeit entspricht“ ersetzt.

- 3. In § 22 wird Buchstabe b) gestrichen; die Buchstaben c) und d) werden Buchstaben b) und c).

4. § 31 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
- In Doppelbuchstabe bb werden die Worte „des § 1587 b BGB“ durch die Worte „eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)“ ersetzt.
  - Die Worte „gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind“ werden durch die Worte „Umlagemonate gelten oder daß es sich um Steigerungsbeträge aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes handelt“ ersetzt.
5. § 32 Abs. 3 c wird wie folgt geändert:
- Satz 2 erhält die folgende Fassung:  
„Lohnsteuer im Sinne des Satzes 1 Buchst. a und b ist die Lohnsteuer für Monatsbezüge nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle.“
  - Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Für den Krankenversicherungsbeitrag ist der nach § 247 SGB V jeweils maßgebende Beitragsatz zugrunde zu legen.“
6. In § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
7. § 34 a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Monate“ die Worte „- bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz länger als dessen Dauer -“ eingefügt.
  - Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt geändert:
    - Anstelle der Worte „Satz 6“ werden die Worte „Sätze 6 und 7“ eingefügt.
    - Buchstabe b erhält folgende Fassung:  
„b) das Ergebnis nach Buchstabe a für Versicherungsabschnitte  
- vor dem 1. Mai 1989 durch 2088,  
- nach dem 30. April 1989 und vor dem 1. Mai 1990 durch 2034,84,  
- nach dem 30. April 1990 durch 2008,8 geteilt wird; ist ein Versicherungsabschnitt kürzer als ein Kalenderjahr, ist je Kalendermonat  $\frac{1}{12}$  der maßgebenden Zahl zugrunde zu legen.“
    - Die Worte „höchstens die Zahl 1,00.“ werden gestrichen.
  - In Absatz 3 Satz 6 werden nach dem Wort „runden“ die Worte „; sie werden höchstens mit 1,00 berücksichtigt“ eingefügt.
8. § 40 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- Buchstabe a wird wie folgt geändert:
    - In Doppelbuchstabe cc werden die Worte „des § 1587 b BGB“ durch die Worte „eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)“ ersetzt.
    - Die Worte „gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind.“ werden durch die Worte „Umlagemonate gelten oder daß es sich um Steigerungsbeträge aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes handelt.“ ersetzt.
  - In die Buchstaben c und d werden jeweils nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
9. § 41 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- Buchstabe a wird wie folgt geändert:
    - In Doppelbuchstabe bb werden die Worte „des § 1587 b BGB“ durch die Worte „eines Versorgungsausgleichs (§ 1587 b BGB, § 1 Abs. 3, § 3 b oder § 10 c VAHRG)“ ersetzt.
    - Die Worte „gesamtversorgungsfähig angerechnet worden sind.“ werden durch die Worte „Umlagemonate gelten oder daß es sich um Steigerungsbeträge aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes handelt.“ ersetzt.
  - In die Buchstaben c und d werden jeweils nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
10. § 46 a wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte „der Versorgungsrente“ gestrichen.
  - In Absatz 5 Satz 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „§ 31 Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
11. § 47 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte „der Versorgungsrente“ gestrichen.
  - In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Worte „, oder aus Beiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Altersteilzeitgesetzes“ eingefügt.
12. § 51 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Eine aus anderen Rechtsgründen bestehende Verpflichtung, Überzahlungen in den Fällen der Absätze 1 bis 3 und in anderen Fällen auszugleichen, bleibt unberührt.“
13. In § 52 a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „seit dem Beginn der Rente (§ 52)“ gestrichen.
14. § 55 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 a Buchstabe a erhält folgende Fassung:  
„a) in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Versorgungsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dies nicht  
aa) nach § 50 Abs. 1 SGB V verrechnet wird oder  
bb) bereits nach § 50 Abs. 2 SGB V gekürzt ist.“
  - In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup> Bei Anwendung des Satzes 1 bleiben Arbeits-einkünfte unberücksichtigt, soweit sie zum Ruhen der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1281 RVO, § 58 AVG oder § 78 RKG führen.“
15. § 62 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 6 werden die Worte „oder § 1386 RVO“ durch die Worte „, § 1386 RVO oder § 130 Abs. 7 RKG“ ersetzt.
  - Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - In Buchstabe g wird nach dem Wort „kein“ das Wort „laufendes“ eingefügt.
    - Buchstabe i erhält folgende Fassung:  
„i) geldliche Nebenleistungen wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Kontoführungskosten.“
    - In Buchstabe s wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
    - Es wird folgender Buchstabe t angefügt:  
„t) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit.“
16. Dem § 64 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:  
„<sup>3</sup> Entsteht innerhalb eines Jahres nach dem Ende des Zeitraums, für den der Arbeitnehmer nach-versichert worden ist, Pflicht zur Versicherung

aufgrund einer Beschäftigung bei dem Mitglied, das die Nachversicherung durchgeführt hat, gilt Satz 1 für die Anwendung des § 29 nur insoweit, als es sich um die Wartezeit für den Anspruch auf Versicherungsrente nach § 35 a handelt. <sup>1</sup>Satz 3 gilt nicht, wenn nach dem Beginn dieser Pflichtversicherung mindestens 180 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt worden sind oder wenn der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a oder b oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. a oder b eingetreten ist oder der Arbeitnehmer gestorben ist.“

17. § 64 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Pflichtbeiträgen“ und „ehemalige“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Pflichtversicherten, der nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG nachversichert worden ist, können für die Kalendermonate seiner Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen nicht entrichtet worden sind, Umlagen in der Höhe nachentrichtet werden, die sich aus dem im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft bezogenen, nach § 47 Abs. 1 Satz 1 angepaßten durchschnittlichen monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und dem jeweils geltenden Umlagesatz ergibt.“

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag“ gestrichen.

d) In Absatz 3 werden die Worte „Versorgungsabfindung im Sinne des § 23 Abs. 1“ durch die Worte „Nachversicherung im Sinne des § 23 Abs. 2“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfallen die Worte „(mindestens 40 Stunden wöchentlich)“.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

17 a. Dem § 72 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 GO NW werden durch die laufende Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Innenrevision ersetzt.“

18. In § 103 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c wird das Komma vor und nach den Worten „außer in den Fällen des § 97“ gestrichen.

## II.

### Übergangsvorschrift zu § 64 Abs. 3

§ 64 Abs. 3 Satz 3 und 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Nachversicherungsfall vor dem 26. Oktober 1989 eingetreten ist.

## III.

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 1990 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

a) Abschnitt I Nr. 17 Buchstaben a bis d mit Wirkung vom 21. Januar 1987,

b) Abschnitt I Nr. 17 Buchstabe e mit Wirkung vom 1. Januar 1988,

c) Abschnitt I Nr. 16 und Abschnitt II mit Wirkung vom 1. Januar 1989,

d) Abschnitt I Nr. 2 mit Wirkung vom 1. April 1989,

e) Abschnitt I Nr. 1 und 7 Buchstaben b und c mit Wirkung vom 1. Mai 1989,

f) Abschnitt I Nr. 7 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Juli 1989.

Koblenz, den 26. April 1990

Schütz

Vorsitzender des Kassenausschusses

Hürtgen

Schriftführer

Die vorstehende Achtzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 28. Juni 1990 – III A 4 – 38.42.20 – 1596/90 – genehmigt.

Sie wird nach § 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) bekanntgemacht.

Köln, den 18. Juli 1990

Rheinische Zusatzversorgungskasse  
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter

Dr. Fuchs

– GV. NW. 1990 S. 401.

## 2022

### Dritte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 27. April 1990

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) hat der Verwaltungsrat der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in seiner Sitzung am 27. April 1990 wie folgt beschlossen:

## I.

Die Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 19. November 1985 (GV. NW. 1986 S. 71), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 5. Mai 1988 (GV. NW. S. 320), wird wie folgt geändert:

In § 33 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Aufgaben gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 2 GO NW werden durch die laufende Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Innenrevision ersetzt.“

## II.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Koblenz, den 27. April 1990

Jansen

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Hürtgen

Schriftführer

Die vorstehende Dritte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat der Innenminister des Landes Nordrhein-

Westfalen mit Erlaß vom 29. Juni 1990 - III A 4 - 37.65.20 - 1555/90 - genehmigt. Sie wird nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) bekanntgemacht.

Köln, den 18. Juli 1990

Rheinische Versorgungskasse  
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter der Kasse

Dr. Fuchs

- GV. NW. 1990 S. 403.

203015

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn  
des gehobenen bautechnischen Dienstes in der  
staatlichen Verwaltung für Wasser- und  
Abfallwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen  
(VAPgbdWA)**

Vom 12. Juli 1990

Auf Grund des § 16 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPgbdWA) vom 12. Dezember 1985 (GV. NW. 1986 S. 33) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Die Bewerber werden in der Regel zum 1. Juni und zum 1. Dezember eines jeden Jahres eingestellt.“
2. In § 14 Abs. 1 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:  
„Bei Bedarf kann ein weiterer Prüfungsausschuß berufen werden.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 1990

Der Minister  
für Umwelt, Raumordnung und  
Landwirtschaft des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1990 S. 404.

20320

**Verordnung  
über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung  
an Beamte der Gemeinden und  
Gemeindeverbände bei einer Verwendung  
nach § 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz**

Vom 1. August 1990

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 199), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

**§ 1**

Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände kann für die Zeit ihrer Verwendung nach § 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz in einer öffentlichen Einrichtung (Dienststelle) der DDR im Gebiet der DDR oder in Berlin (Ost) abweichend von § 1 Satz 2 der Eingruppierungsverordnung vom 9. Februar 1979 (GV. NW. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 1986 (GV. NW. S. 107), eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung darf nur nach den für Landesbeamte geltenden Bestimmungen und bis zu der insoweit festgesetzten Höchstgrenze gewährt werden.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. August 1990

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

- GV. NW. 1990 S. 404.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359